

Organisationsreglement (OgR) 2021

für

den Oberstufenverband Kleindietwil

Auswil, Madiswil, Oeschenbach, Rohrbach, Rohrbachgraben, Ursenbach

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	4
ALLGEMEINES	4
VERBANDSGEMEINDEN	4
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	4
SCHULKOMMISSION (VORSTAND).....	7
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	8
KOMMISSIONEN	8
PERSONAL	8
POLITISCHE RECHTE	9
PETITION	9
VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	9
ALLGEMEINES	9
ABSTIMMUNGEN	10
WAHLEN	11
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	13
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT.....	14
FINANZIELLES, HAFTUNG	14
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
ANHANG I: KOMMISSIONEN	18
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	20

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Oberstufenverband Kleindietwil, hiernach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Madiswil.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Oberaargau.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Dem Verband obliegt die Führung eines Oberstufenzentrums mit Schulsozialarbeit.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Auswil, Madiswil, Oeschenbach, Rohrbach, Rohrbachgraben und Ursenbach.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) Delegierte in die Abgeordnetenversammlung entsendenb) Mitglieder für die Schulkommission vorschlagen.
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er informiert die Verbandsgemeinden über die mutmasslichen Investitionen der nächsten 5 – 6 Jahre.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

Organisation

Allgemeines

- Organe
- Art. 7** Die Organe des Verbands sind:
- a) die Verbandsgemeinden
 - b) die Abgeordnetenversammlung
 - c) die Schulkommission (Vorstand)
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan
 - e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
 - f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Verbandsgemeinden

- Befugnisse
- Art. 8** ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:
- a) Zweckänderungen
 - b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
- ² Geschäfte gemäss Abs. 1 bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden.

- Verfahren
- Art. 9** ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- ² Die Schulkommission teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

- Zusammensetzung
- Art. 10** ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.
- ² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung
- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
 - b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.
- ³ Die Präsidentin/der Präsident der Schulkommission leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Sie/er hat kein Stimmrecht.
- ⁴ Die übrigen Mitglieder der Schulkommission nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

- Weisungen **Art. 11** ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
- Einberufung und Einladung **Art. 12** ¹ Die Schulkommission beruft die Abgeordnetenversammlung ein.
- ² Zwei Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.
- ³ Die Schulkommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.
- ⁴ Die Schulkommission ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Anzeiger). Die Bevölkerung hat weder ein Stimmrecht noch ein Antragsrecht.
- Beschlussfähigkeit **Art. 13** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- Stimmkraft der Verbandsgemeinden **Art. 14** ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über
- a) zwei Stimmen, wenn sie 300 oder weniger Einwohner zählen,
 - b) drei Stimmen, wenn sie 301 bis 600 Einwohner zählen,
 - c) vier Stimmen, wenn sie 601 bis 900 Einwohner zählen,
 - d) je eine weitere Stimme, auf weitere 300 Einwohner.
- ² Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der zwei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.
- Zuständigkeiten
1. Wahlen **Art. 15** Die Abgeordnetenversammlung wählt:
- a) Die Mitglieder der Schulkommission, gemäss Vorschlag der Verbandsgemeinden.
 - b) Den Präsidenten des Verbandes und der Schulkommission in einer Person aus der Mitte der Schulkommissionsmitglieder.
 - c) Den Vizepräsidenten des Verbandes und der Schulkommission in einer Person aus der Mitte der Schulkommissionsmitglieder.
 - d) Das Rechnungsprüfungsorgan.
 - e) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 65.
- d) Reglemente.
- e) Soweit Fr. 50'000.- übersteigend abschliessend:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte (z.B. Rechnungsführung)
- f) das Budget der Erfolgsrechnung
- g) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Schulkommission.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Schulkommission.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schulkommission für neue Ausgaben übersteigt.

- c) Sorgfaltspflicht **Art. 20** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Schulkommission (Vorstand)

- Zusammensetzung **Art. 21** ¹ Die Schulkommission besteht aus 9 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
Aus den Gemeinden Madiswil, Rohrbach, Ursenbach je 2 Mitglieder.
Aus den Gemeinden Auswil, Oeschenbach, Rohrbachgraben je 1 Mitglied.
- ² Die Schulkommission konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a – c.
- ³ Es ist möglich, dass die Aufgaben des Präsidiums zwischen Präsident und Vizepräsident aufgeteilt und entsprechend entlohnt werden.
- ⁴ Die Schulkommission kann jedem Mitglied ein Ressort zuweisen.
- Beschlussfähigkeit **Art. 22** ¹ Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Schulkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- Zuständigkeiten **Art. 23** ¹ Die Schulkommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Sie bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Sie regelt durch Verordnung insbesondere
- a) die Organisation der Schulkommission
 - b) die Einladung und das Verfahren für die Schulkommissionssitzungen
 - c) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
 - d) die Unterschriftsberechtigung
- ³ Sie erfüllt Ihre Pflichten gemäss der Volksschulgesetzgebung.
- ⁴ Sie sorgt für den Niveauunterricht zwischen Sekundar- und Realklassen gemäss Schulmodell 3.
- ⁵ Sie nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder

durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Das Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 24** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 3 Mitgliedern. Art. 25 hiernach findet keine Anwendung.
- ² Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Abgeordnetenversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.
- ³ Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz ⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 25** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Die Schulkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.
- Nichtständige Kommissionen **Art. 26** ¹ Die Abgeordnetenversammlung und die Schulkommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

- Personalreglement **Art. 27** Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

Politische Rechte

Petition

- Petition **Art. 28** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

- Traktanden **Art. 29** ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.
- Rügepflicht **Art. 30** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
- Stimmkarten **Art. 31** Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt die Schulkommission den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.
- Eröffnung **Art. 32** Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
 - prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
 - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 33** Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 34** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben und
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 36 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren

Abstimmungsverfahren

Art. 37 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 38 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"
Form	Art. 40 ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stimmgleichheit	Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Konsultativabstimmung	Art. 42 ¹ Die Schulkommission kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Sie ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36ff).
Wahlen	
Wählbarkeit	Art. 43 Wählbar sind <ul style="list-style-type: none">– in die Schulkommission und die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,– in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 44 ¹ Mitglieder der Schulkommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein. ² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist. ³ Die Schulkommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Schulkommission, einer Kommission oder dem Personal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 45 Der Verwandtenausschluss für die Schulkommission und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Amts-dauer	Art. 46 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	Art. 47 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
Wahlverfahren	Art. 48 ¹ a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt. In die Schulkommission können nur die vorgeschlagenen Vertretungen der Verbandsgemeinden gewählt werden. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim. e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. f) Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 49), – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 50) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 51 und 52). ² Die anwesenden Stimmberechtigten wählen den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus der Mitte der gewählten Schulkommissionsmitglieder. Die anwesenden Stimmberechtigten können Vorschläge machen.
Ungültiger Wahlgang	Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 50 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 51 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder

- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 52 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 55.

Zweiter Wahlgang

Art. 53 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 54 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung

Art. 56 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand und Kommissionen

Art. 57 ¹ Die Sitzungen der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse der Schulkommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 58 ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, der Schulkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 59 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 60 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Schulkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 61 Die Schulkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung	Art. 62 ¹ Die Einnahmen des Verbandes bestehen hauptsächlich aus: a) Schulkostenbeiträge der Verbandsgemeinden pro Schüler/in b) Schulkostenbeiträge der Nichtverbandsgemeinden pro Schüler/in
Festlegung	² Die Schulkostenbeiträge werden zusammen mit dem Budget festgelegt.
Stichtag	³ Als Stichtag für die Erhebung der Schülerzahlen gilt der 15. September.
Aufwand-/Ertragsüberschuss	⁴ Resultiert aus der Erfolgsrechnung ein Aufwand- bzw. ein Ertragsüberschuss, wird dieser durch die Verbandsgemeinden getragen bzw. an diese zurückbezahlt. Dem Verteilerschlüssel werden die Schülerzahlen zugrunde gelegt.
Investitionen, Kostenverteilerschlüssel, Berechnung	⁵ Der Kostenverteilerschlüssel für Investitionen wird wie folgt festgelegt: 30% Anzahl Schüler, welche von den Gemeinden an das OSZK geschickt werden und 70% Wohnbevölkerung. Massgebend ist die mittlere Wohnbevölkerung gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern (analog FILAG). Als Stichtag für die Erhebung der Schülerzahlen gilt der 15. September. Als Grundlage dient der Durchschnitt der vorangehenden zwei Jahre sowohl für die Wohnbevölkerungszahl als auch für die Schülerzahlen.
Haftung	Art. 63 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. ² Austretende Verbandsgemeinden haften während vier Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 62) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. ³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 65 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt	Art. 64 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren. ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
Auflösung	Art. 65 ¹ Der Verband wird aufgelöst a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten. ² Die Liquidation obliegt der Schulkommission.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den vier vorangehenden Jahren zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 66 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I und II tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. August 2021 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 1. November 2018 auf.

Die Abgeordnetenversammlung vom 25.03.2021 nahm dieses Reglement an und stellte an die Verbandsgemeinden gemäss Artikel 8 einen Antrag zur Gewinnerweiterung Artikel 2 und der Kostenverteilung Artikel 62⁵.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

sig. R. Christen

Ruedi Christen

Die Vizepräsidentin/
Der Vizepräsident:

sig. S. Zulauf

Stefan Zulauf

Genehmigungen und Inkraftsetzung:

Genehmigt durch die Abgeordnetenversammlung vom 25.03.2021. Öffentliche Bekanntmachung im Amtsanzeiger Nr. 7 Langenthal und Umgebung vom 18.02.2021.

Die Verbandsgemeinden haben auf Antrag der Abgeordnetenversammlung den Artikel 2 (Zweckerweiterung) und den Artikel 62⁵ (Kostenverteiler) einstimmig genehmigt.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Oktober 2021. Öffentliche Bekanntmachung der Inkraftsetzung auf den 1. August 2021 im Amtsanzeiger vom 30.09.2021.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 03. Nov. 2021

Die Verbandsgemeinden haben dem neuen Kostenverteiler Art. 62⁵ und der Zweckänderung Art. 2 zugestimmt:

Verbandsgemeinde Auswil

Annahme neuer Kostenverteiler und Zweckänderung an der Gemeindeversammlung am 28.05.2021.

Verbandsgemeinde Madiswil

Annahme neuer Kostenverteiler an der Gemeindeversammlung vom 03.12.2020 und Zweckänderung an der Gemeinderatssitzung vom 01.03.2021.

Verbandsgemeinde Oeschenbach

Annahme neuer Kostenverteiler und Zweckänderung an der Gemeindeversammlung am 10.06.2021.

Verbandsgemeinde Rohrbach

Annahme neuer Kostenverteiler und Zweckänderung an der Gemeindeversammlung am 31.05.2021.

Verbandsgemeinde Rohrbachgraben

Annahme neuer Kostenverteiler und Zweckänderung an der Gemeindeversammlung am 17.06.2021.

Verbandsgemeinde Ursenbach

Annahme neuer Kostenverteiler und Zweckänderung an der Gemeindeversammlung am 07.06.2021.

Auflagezeugnisse

Das Reglement wurde vom 20.02.2021 – 25.3.2021 in den Einwohnergemeinden Auswil, Madiswil, Oeschenbach, Rohrbach, Rohrbachgraben und Ursenbach öffentlich aufgelegt.
Der Oberstufenverband gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 7 vom 18.02.2021 bekannt.

Verbandsgemeinde Auswil

Ort / Datum:

Auswil, 30. Juli 2021

Die Gemeindeschreiberin

Gaby Heiniger

G. Heiniger

Verbandsgemeinde Madiswil

Ort / Datum:

Madiswil, 09.09.2021

Der Gemeindeschreiber

Andreas Hasler

A. Hasler

Verbandsgemeinde Oeschenbach

Ort / Datum:

Oeschbach, 30.06.21

Die Gemeindeschreiberin

Susanne Simon Wildi

S. Simon Wildi

Verbandsgemeinde Rohrbach

Ort / Datum:

Rohrbach, 9.7.2021

Der Gemeindeschreiber

Andreas Appenzeller

A. Appenzeller

Verbandsgemeinde Rohrbachgraben

Ort / Datum:

Rohrbachgraben, 30.6.2021

Der Gemeindeschreiber

Christian Iseli

C. Iseli

Verbandsgemeinde Ursenbach

Ort / Datum:

Ursenbach, 2.7.2021

Die Gemeindeschreiberin

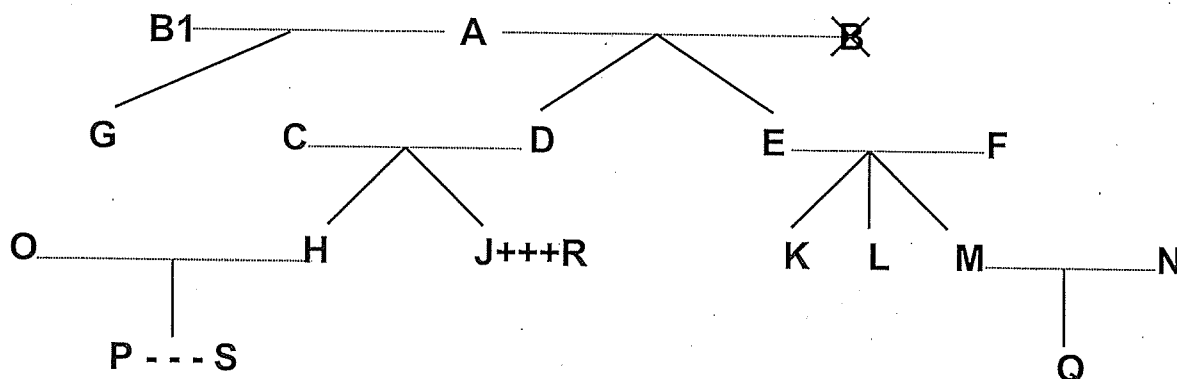
Daniela Glutz

D. Glutz

Anhang I: Kommissionen

Zurzeit bestehen, nebst dem Rechnungsprüfungsorgan, keine weiteren ständigen Kommissionen.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

-----	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Der Schulkommission (dem Vorstand) dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern der Schulkommission (des Vorstands),
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.